

schon öfter geschehen nach Erledigung der Tagesordnung. Der vorliegende Antrag betrifft einen Gegenstand, welcher bereits der zweiten Deputation (Abtheilung B) überwiesen ist, und berührt die Frage: ob die Kammer es für gerathen hält, die rechtliche Seite, die dabei mit zu erörtern ist, der ersten Deputation zur Vorberathung zu überweisen. Dasselbe hätte von Seiten der Deputation selbst geschehen können, wenn sie es für nothwendig erachtet hätte. Ich weiß nun nicht, ob die zweite Deputation (Abtheilung B) bereits vollständig über diese Frage im Klaren ist oder überhaupt geglaubt hat, daß der rechtliche Standpunkt hierbei gar nicht in Frage komme; kurz, sie hat es nicht für nothwendig erachtet, darüber mit der ersten Deputation in Verbindung zu treten, wie sie wohl gekonnt hätte. Ganz dieselbe Frage lag der Abtheilung A der zweiten Deputation in Bezug auf die Vorlage, betreffend das neu zu errichtende Landesconsistorium vor. Wir haben auch Zweifel darüber gehabt, ob die Beilage zu diesem Decret einer näheren Prüfung bedürfe und ob wir hierüber mit der ersten Deputation in Verbindung treten sollten. Es ist dies von der Abtheilung A der zweiten Deputation in diesem Falle deshalb nicht geschehen, weil die Majorität der Deputation gegen eine Stimme der Ansicht war, die Bewilligung überhaupt abzulehnen, und es deshalb auf eine weitere Prüfung von diesem Standpunkte aus nicht ankam. Es ist später in der Kammer nach Vortrag der Registrande ganz in derselben Weise ein Antrag vom Abg. Dr. Biedermann dahin gestellt worden: die betreffende Beilage der ersten Deputation, auf welche diese Bewilligung gegründet war, zur Prüfung zu überweisen und insoweit die Entscheidung der zweiten Deputation zu vertagen. Dieser Antrag geht eigentlich noch weiter, ist aber lediglich ein geschäftsleitender Antrag, ein Antrag, in dem die königliche Staatsregierung sich durchaus einzumischen keinen Grund hat und auch in diese geschäftliche Behandlung sich nicht einmischen wird. Dieser Antrag ist von Seiten der Kammer mit Recht angenommen worden und ebenso ist, meiner Ansicht nach, in gestriger Sitzung der vorliegende Antrag mit Recht angenommen worden. Es ist aber kein Antrag, über welchen eine materielle Entscheidung zu erfolgen hat, kein Antrag, der infolge dessen gedruckt hätte vorliegen müssen, kein Antrag, über welchen eine nochmalige Abstimmung nöthig wäre. Es ist nunmehr, nachdem die Kammer die geschäftliche Behandlung des Antrags dorthin verwiesen hat, lediglich der ersten Deputation zu überlassen, in welcher Weise dieselbe sich hierüber erklären wird. Wenn wir hier ein Präjudiz in dieser Weise einführen und dergleichen rein geschäftliche Angelegenheiten einer erschwerenden Behandlung unterwerfen wollten, so würde z. B. auch jedesmal eine solche Erschwerung nothwendig eintreten müssen, wenn bei der Registrande ein besonderer Antrag gestellt wird, wie ich z. B. auf die Petition des Institutsdirectors Dr.

Krause gestellt habe, wo ich den Antrag bei der Registrande einbrachte, diese Petition, weil sie im Zusammenhang mit einer bei der zweiten Deputation bereits in Berathung befindlichen Frage stehe, an die zweite Deputation zu verweisen. Ich werde deshalb gegen eine nochmalige Abstimmung über diesen Antrag mich erklären und bitte, die Kammer zu fragen: ob sie dem zustimmt, daß im vorliegenden Falle eine zweite Abstimmung über diesen Antrag nicht erfordert werde. Ich bin überzeugt und würde an meiner Stelle so gehandelt haben, daß es besser gewesen wäre, die Herren Abgg. Dr. Heine und Schnoor hätten den Antrag sofort an die Abtheilung B gebracht und dort den Antrag gestellt, daß die Abtheilung B diese Frage selbst erörtern oder darüber mit der ersten Deputation in Verbindung treten möge. Das wäre der einfachere Weg gewesen. Es ist aber durchaus dabei nicht ausgeschlossen, daß die Kammer diesen Weg vorschreibt, wenn es im Interesse der Kammer liegt. Es hätte über diesen Antrag sofort materiell entschieden werden können. Wenn die Kammer überzeugt war, daß die Frage nicht zweifelhaft sei, wenn die Kammermitglieder glaubten, daß sie über die Rechtsfrage vollständig unterrichtet seien, oder glaubten, es käme darauf nichts an, so war es geschäftsordnungsmäßig zulässig, den Antrag abzuweisen. Dem Herrn Präsidenten aber können wir nach Lage der Sache nur dankbar sein, daß er nach Erledigung der Tagesordnung diese geschäftsordnungsmäßige Frage zur Entscheidung gebracht hat. Es ist bereits die Abtheilung B über diesen Gegenstand in Berathung begriffen und hat gestern nach der Sitzung darüber eine weitere Berathung halten wollen. Deshalb war es sehr zweckmäßig, um unnütze Berathungen zu vermeiden, daß sofort in der Kammer über diese Sache entschieden wurde. Ich stelle also den geschäftsordnungsmäßigen Antrag: die zweite Abstimmung über den vorliegenden Antrag abzulehnen und den Gegenstand durch die gestrige Abstimmung für erledigt zu achten.

Präsident Dr. Schaffrath: Sie haben den Antrag des Herrn Abg. Dr. Minckwitz gehört. — Wird der Antrag unterstützt? — Hinreichend unterstützt.

Der Abg. von Einsiedel hat das Wort.

Abg. von Einsiedel: Meine Herren! Ich stelle mich ganz auf den formellen Standpunkt der Geschäftsordnung und ich will durch Dasjenige, was ich sprechen werde, durchaus nicht ein Präjudiz für den materiellen Inhalt des Antrags der Abgg. Dr. Heine und Schnoor begründen. Ich muß auch bemerken, daß es nicht meine Absicht ist und daß ich darin mit dem Abg. Dr. Minckwitz übereinstimme, dem Herrn Präsidenten irgend einen Vorwurf zu machen.

Es hat der Abg. Dr. Minckwitz soeben gesagt,